

# AMTSBLATT

## DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Fürbitte für die 7. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. bis 5. November 2008 in Bremen	263
Fürbitte für die 8. Tagung der Föderationssynode der EKM vom 14. bis 16. November 2008 in Bad Sulza	263

#### 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Berichtigung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008	263
Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO MusterGO KS) vom 13. September 2008	263
Anlage: Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	264
Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe vom 28. Juni 2008	268

#### 2. PERSONALNACHRICHTEN

269

#### 3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	270
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	270
Sonstige Stellen	274

#### 4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

275

#### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Fürbitte für die 10. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 13. November 2008 in Halle	275
--	-----

#### 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Föderationskirchenleitung vom 13. September 2008	275
Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Satzung für Burg Bodenstein – Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – vom 28. Juni 2008	276
Satzung Burg Bodenstein – Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – vom 28. Juni 2008	276
Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschlüsse 86 bis 88/08	278

#### 2. PERSONALNACHRICHTEN

279

#### 3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Kollektendank für Frauen in Not	279
Kollektendank der Ev. Stadtmission Halle e. V.	279

**C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen**

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Föderationskirchenleitung vom 13. September 2008	279
2. PERSONALNACHRICHTEN	279
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden	281
1. Kirchgemeinden Heygendorf, Kalbsrieth, Landgrafroda, Mönchpiffel, Niederröblingen und Allstedt, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen,	281
2. Kirchgemeinden Billeben, Wiedermuth und Ebeleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen,	281
3. Kirchgemeinden Oberroßla und Apolda, Superintendentur Apolda-Buttstädt,	281
4. Kirchgemeinden Sondershausen-Berka und Sondershausen-Jecha, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen,	281
5. Kirchgemeinden Rositz, Kriebitzsch, Monstab und Oberlödla, Superintendentur Altenburger Land,	282
6. Kirchgemeinden Pölzig, Hirschfeld-Bethenhausen, Sölmnitz, Wernsdorf, Brahmenau und Zschippach, Superintendentur Gera,	282
7. Kirchgemeinden Obergrunstedt und Niedergrunstedt, Superintendentur Weimar,	282
8. Kirchgemeinden Trebra und Niederbösa, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen,	282
9. Kirchgemeinden Oberspier, Niederspier, Hohenebra und Thalebra, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen,	283
10. Kirchgemeinden Großbrüchter und Kleinbrüchter, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen,	283
11. Kirchgemeinden Tiefengruben und Bad Berka, Superintendentur Weimar	283

**Fürbitte für die 7. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. bis 5. November 2008 in Bremen**

In der Zeit vom 2. bis 5. November 2008 findet in Bremen die 7. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Schöpfung bewahren: Klimawandel und Klimaschutz, deutlich gemacht am Beispiel Wasser“, der Bericht des Ratsvorsitzenden, die Haushaltsberatungen und verschiedene Kirchengesetze stehen. Wir bitten die Gemeinden, dieser Tagung der 10. Synode der EKD in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Magdeburg, den 15. September 2008  
A (1010)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Fürbitte für die 8. Tagung der Föderationssynode der EKM vom 14. bis 16. November 2008 in Bad Sulza**

Die Föderationssynode der EKM ist zu ihrer 8. Tagung vom 14. bis 16. November 2008 nach Bad Sulza einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung, dem Haushalt für das Jahr 2009 und verschiedenen Kirchengesetzen auch die Präsentation des EKM-Signets.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Föderationssynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Magdeburg, den 15. September 2008  
A (1105-5)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

**1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen**

---

**Berichtigung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208)**

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 ist Absatz 3 zu streichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Eisenach, den 10. September 2008  
(6502-1/7910-03)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO MusterGO KS)**

**Vom 13. September 2008**

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8, Artikel 11 Abs. 3 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Kreissynode ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung kann im Rahmen des geltenden Rechts von der Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden (MusterGO KS) in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, abweichen. Bestimmungen in der Geschäftsordnung, die der Verfassung widersprechen, sind nichtig.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Kreissynode beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Übernimmt die Kreissynode die Mustergeschäftsordnung unverändert, genügt abweichend von Absatz 2 Satz 2 eine Anzeige an das Landeskirchenamt.
- (5) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtsperiode der Kreissynode. Übernimmt die nachfolgende Kreissynode die bereits genehmigte Geschäftsordnung der vorhergehenden Kreissynode unverändert, gilt Absatz 4 entsprechend.

**§ 2  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland treten an die Stelle der in dieser Verordnung genannten Organe und Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die entsprechenden Organe und Stellen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
- (2) Die Aufgaben des Legitimationsprüfungsausschusses für die Prüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode (§ 2 MusterGO KS) werden im Herbst 2008 in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von dem zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Mustergeschäftsordnung bestehenden jeweiligen Kreiskirchenrat oder einem von diesem gebildeten Legitimationsprüfungsausschuss wahrgenommen. In den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen tritt an die Stelle des Legitimationsprüfungsausschusses der jeweilige Vorstand der Kreissynode oder ein von diesem gebildeter Legitimationsprüfungsausschuss.
- (3) Die Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses für die auf der konstituierenden Tagung der Kreissynode im Herbst 2008 durchzuführenden Wahlen (§ 14 Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Synodenwahlgesetz, ABl. 2008 S. 201) werden in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von dem jeweiligen Wahlvorbereitungsausschuss der zum Zeitpunkt

des Erlasses dieser Mustergeschäftsordnung bestehenden Kreissynode wahrgenommen. In den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen tritt an die Stelle des Wahlvorbereitungsausschusses der jeweilige Vorstand der Kreissynode.

(4) Solange die Kreissynode noch keinen Beschluss über die Übernahme der Mustergeschäftsordnung gefasst hat beziehungsweise eine von der Mustergeschäftsordnung abweichende Geschäftsordnung noch nicht genehmigt ist, soll die Mustergeschäftsordnung entsprechend angewendet werden.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 31. Januar 1996 (ABl. ELKTh S. 34),
2. Muster für eine Geschäftsordnung der Kreissynode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (ABl. EKKPS 1983, S. 18).

Eisenach/Magdeburg, den 13. September 2008  
(1321)

Die Kirchenleitung der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

Axel Noack  
Bischof

### Anlage: Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

#### Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises ...

Vom ...

Die Kreissynode des Kirchenkreises ... hat sich auf ihrer Tagung am ... die folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorbereitung und Einberufung der Kreissynode
- § 2 Legitimationsprüfung
- § 3 Eröffnung der Kreissynode
- § 4 Synodalversprechen
- § 5 Präsidium der Kreissynode
- § 6 Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Verhandlungsgegenstände
- § 10 Sachanträge
- § 11 Eingaben
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- § 14 Wahlen
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Bericht über das kirchliche Leben, Fragestunde
- § 17 Verhandlungsniederschrift
- § 18 Ausschüsse

- § 19 Visitationskommission
- § 20 Reiskostenerstattung
- § 21 Sprachregelung
- § 22 Inkrafttreten

### § 1

#### Vorbereitung und Einberufung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Kreissynode wird vom Präses einberufen. Zu ihrer konstituierenden Tagung wird die Kreissynode abweichend von Satz 1 vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.
- (3) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Der zuständige Regionalbischof, das Landeskirchenamt und der Leiter des Kreiskirchenamtes werden von der Einberufung der Kreissynode unterrichtet.
- (5) Die Kreissynode ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt dies verlangt.

### § 2

#### Legitimationsprüfung

- (1) Der Kreiskirchenrat oder ein von ihm bestellter Legitimationsprüfungsausschuss prüft gemäß § 11 Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (Synodenwahlgesetz, ABl. S. 201) die Legitimation der Synodalen und erstattet der Kreissynode zu Beginn ihrer ersten Tagung Bericht. Aufgrund des Prüfberichtes entscheidet die Kreissynode über die Legitimation der Synodalen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (2) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 3

#### Eröffnung der Kreissynode

Die erste Tagung der Kreissynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Die weiteren Tagungen werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eröffnet.

### § 4

#### Synodalversprechen

- (1) Im Gottesdienst der ersten Tagung der Kreissynode nimmt der Superintendent den Synodalen das folgende Synodalversprechen ab:  
*„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“*  
 Sie antworten mit Handschlag:  
*„Ja mit Gottes Hilfe.“*

- (2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.
- (3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Kreissynode nach sich.

§ 5

Präsidium der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten. Für das Wahlverfahren gilt § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz.
- (2) Der Präses und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Kreissynode im Amt.
- (3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.
- (4) Der Präses sorgt für die Einhaltung der Ordnung und nimmt das Hausrecht wahr. Er leitet die Verhandlungen und vertritt die Kreissynode nach außen. Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.
- (5) Der Präses führt die Geschäfte der Kreissynode; dazu wird eine Geschäftsstelle bestimmt.

§ 6

Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Kreissynode teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies der Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Präses lädt den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein; die Sätze 1 und 2 gelten für den Stellvertreter entsprechend. Sofern ein zweiter Stellvertreter vorhanden ist, gilt Satz 3, 1. Halbsatz entsprechend.
- (2) An den Tagungen der Kreissynode nehmen zwei Jugendvertreter teil, die auf Vorschlag des Jugendkonventes des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen werden. Die Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Rede- und Antragsrecht; sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben sie auch das Stimmrecht.
- (3) Der Landesbischof, der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat weitere Berater und Gäste zur Tagung der Kreissynode einladen. Berater haben Rederecht. Über das Rederecht von Gästen entscheidet das Präsidium.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, soweit Personalangelegenheiten verhandelt werden oder die Öffentlichkeit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausgeschlossen ist. Die Kreissynode kann durch Beschluss die

- Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließen; über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.
- (3) Das Präsidium kann Berater und Gäste zur Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen zulassen, sofern die Kreissynode dem nicht widerspricht.
- (4) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Sitzung sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Präses der Kreissynode stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Kreissynode fest.
- (2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist festgestellt, dass die Kreissynode nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist, so entscheidet das Präsidium, ob
- einzelne Tagesordnungspunkte ohne Beschlussfassung beraten werden,
  - die Sitzung bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen wird oder
  - die Sitzung ohne Ergebnis beendet wird.

§ 9

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden:

1. Vorlagen des Kreiskirchenrates,
2. Anträge von den Gemeindegliederkirchenräten und der Visitationsschmission des Kirchenkreises, von Ausschüssen und Mitgliedern der Kreissynode und vom Leiter des Kreiskirchenamtes (§ 10 Abs. 1),
3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Kreissynode während der Synodentagung (§ 10 Abs. 2),
4. Gegenstände, die der Kreissynode von der Landessynode, dem Landeskirchenrat oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes vorgelegt werden,
5. Eingaben von Gemeindegliedern aus dem Kirchenkreis (§ 11),
6. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10

Sachanträge

- (1) Anträge an die Synode nach § 9 Nr. 2 sind auf die Tagesordnung der Kreissynode zu setzen, wenn sie mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung der Kreissynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind; später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nach Beginn der Synodentagung können Anträge durch Beschluss der Kreissynode auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung kann das Präsidium je einem Befürworter und einem Gegner des Antrags das Wort erteilen.
- (2) Während der Tagung der Kreissynode können Anträge nach § 9 Nr. 3 zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.
- (3) Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Kreissynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

(4) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen während der selben Tagung der Kreissynode nicht noch einmal gestellt werden.

### § 11 Eingaben

- (1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises hat das Recht, Eingaben an die Kreissynode zu richten.
- (2) Die Kreissynode entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums, ob eine Eingabe Gegenstand der Verhandlung wird oder dem Kreiskirchenrat oder einer anderen Stelle zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird.
- (3) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Kreissynode beim Präsidium eingegangen sind.

### § 12 Redeordnung

- (1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm vom Präses erteilt worden ist. Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten das Wort bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort:
  - a) der Antragsteller oder der Berichterstatter,
  - b) der Landesbischof, der Regionalbischof, die Vertreter des Landeskirchenamtes, der Superintendent und der Leiter des Kreiskirchenamtes,
  - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (3) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Bekundungen des Beifalls oder des Missfallens sind zu unterlassen.
- (4) Mit Ausnahme des Antragstellers beziehungsweise des Berichterstatters soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Der Präses kann die Redezeit beschränken.
- (5) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung ab, so kann ihn der Präses auf den Verhandlungsgegenstand verweisen, im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen. Der Präses soll auf eine sachliche Behandlung der Tagesordnungspunkte hinwirken. Er ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Kreissynode ein Mitglied von der Sitzung auszuschließen.

### § 13 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Abbruch der Debatte stellt der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller eines selbständigen Antrags das Schlusswort.

### § 14 Wahlen

- (1) Für die von der Kreissynode vorzunehmenden Wahlen bildet die Kreissynode aus ihrer Mitte einen Wahlvorbereitungsausschuss. Der Wahlvorbereitungsausschuss der vorhergehenden Synode bleibt bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz auf der konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynode durchzuführenden Wahlen im Amt und wird danach neu gebildet.
- (2) Wahlvorschläge werden an den Wahlvorbereitungsausschuss gerichtet.
- (3) Für die Wahlen nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz gilt das dort geregelte Verfahren.<sup>1</sup> Andere Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied der Kreissynode auf geheimer Wahl mit Stimmzetteln besteht.
- (4) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis von Wahlen ist unanfechtbar.

### § 15 Beschlussfassung

- (1) Für Beschlüsse der Kreissynode muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden.
- (2) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präses unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ist zweifelhaft, welcher der vorliegenden Anträge weitergehend ist, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Beschlüsse der Kreissynode können lauten auf:
  1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags,
  2. Überweisung an einen Ausschuss,
  3. Vertagung,
  4. Übergang zur Tagesordnung.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung erfolgen.
- (6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich

<sup>1</sup> § 12 Abs. 3 Synodenwahlgesetz: Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wahlen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) und Nr. 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.  
§ 4 Abs. 4 Synodenwahlgesetz: Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.<sup>2</sup> Bei der Verhandlung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreissynode anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen.

(7) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis von Abstimmungen ist unanfechtbar.

§ 16

Bericht über das kirchliche Leben, Fragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates erstattet mindestens einmal im Jahr der Kreissynode einen Bericht über das Leben im Kirchenkreis.
- (2) Auf jeder Tagung der Kreissynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Kreissynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben des Kirchenkreises von allgemeiner Bedeutung sind. Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Kreissynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben, der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.

§ 17

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über jede Tagung der Kreissynode wird eine Verhandlungsniederschrift gefertigt. Hierfür werden durch das Präsidium zwei Schriftführer berufen.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. die Feststellung über die Abgabe des Synodalversprechens,
  3. die Tagesordnung,
  4. das Ergebnis von Wahlen, dabei ist anzugeben, ob mit Stimmzettel oder offen gewählt worden ist,
  5. Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind, sowie Beschlüsse im Wortlaut,
  6. den wesentlichen Gang der Verhandlungen.
 Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke, insbesondere die Stimmzettel von geheimen Wahlen, sind der Verhandlungsniederschrift als Anlage beizufügen.
- (3) Jedes bei einer Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden. Abweichende schriftliche Voten sind auf Verlangen des Mitglieds der Niederschrift hinzuzufügen.

2 Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Kreissynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

(4) Protokolle über nicht öffentliche Sitzungen sind gesondert zu führen und so aufzubewahren, dass sie vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte gesichert sind.

(5) Die Verhandlungsniederschrift wird vom Präses und den Schriftführern unterzeichnet.

§ 18

Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet für die Dauer ihrer Amtszeit auf ihrer ersten Tagung mindestens folgende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss,
2. Bauausschuss,
3. Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens,
4. Ausschuss für Diakonie und Soziales,
5. Wahlvorbereitungsausschuss,
6. Stellenplanausschuss.

Die Kreissynode kann Ausschüsse zusammenlegen sowie weitere Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest.

(2) Mitglied in einem Ausschuss der Kreissynode kann jedes ordentliche und stellvertretende Mitglied der Kreissynode sein. Die Kreissynode kann sachkundige Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, zur dauernden beratenden Mitwirkung in einem Ausschuss hinzuberufen.

(3) Die Ausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, im Auftrag der Kreissynode Anträge an die Kreissynode zu prüfen und Entscheidungen der Kreissynode vorzubereiten. Die Kreissynode kann ihnen weitere Aufgaben übertragen. Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch der Kreiskirchenrat den Ausschüssen Aufträge erteilen.

(4) Die Ausschüsse treten bei Bedarf auch zwischen den Tagungen der Kreissynode zusammen. Der Präses und der Superintendent erhalten die Einladung mit Tagesordnung zur Kenntnis.

(5) Die Ausschüsse wählen aus der Reihe ihrer ordentlichen Synodenmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er ist dafür verantwortlich, dass über die Ergebnisse der Sitzungen ein Protokoll hergestellt wird. Der Präses und der Superintendent erhalten das Protokoll zur Kenntnis.

(6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

(7) Die Beratungen in den Ausschüssen sind nicht öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums der Kreissynode und der Superintendent haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Präses kann jederzeit über den Stand der Arbeit Auskunft verlangen. Die Ausschüsse können ungeachtet von Absatz 2 Satz 3 von Fall zu Fall sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 19

Visitationskommission

Die Kreissynode bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen die Visitationskommission.

§ 20

Reisekostenerstattung

Die Mitglieder der Kreissynode haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.

§ 21  
Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 22  
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

Der/Die Präses

.....  
(Unterschrift)

**Geschäftsordnung für den Wahlausschuss  
zur Wahl des Landesbischofs und  
der Regionalbischofe**

Vom 28. Juni 2008<sup>1</sup>

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von §§ 2 Abs. 6, 12 Abs. 1 Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe vom 4. Juli 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
Einberufung

Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zusammentreten des Bischofswahlausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 2  
Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Gehört keiner der Stellvertreter dem Bischofswahlausschuss an, tritt an dessen Stelle ein vom Bischofswahlausschuss in seiner ersten Sitzung zu wählender Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsführung des Bischofswahlausschusses obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes. Er wird in der Geschäftsführung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 3  
Zugehörigkeit zum Bischofswahlausschuss

(1) Wer mehr als zweimal an den Sitzungen des Bischofswahlausschusses nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zum Bischofswahlausschuss. Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Erlischt das Mandat eines Mitglieds, weil die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind, so tritt an dessen Stelle derjenige, der nach der kirchlichen Ordnung das Mandat wahrzunehmen hat. Hat der Bischofswahlausschuss vor Erlöschen des Mandats bereits mehr als zweimal zur Vorbereitung einer Wahl getagt, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.

§ 4  
Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Ergibt sich im Laufe der Verhandlungen, dass der Wahlvorschlag nur einen Namen enthält, bedarf dieser Wahlvorschlag ungeachtet der Beschlussfassung nach Satz 1 der Bestätigung der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(3) Andere Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. § 9 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Bischofswahlausschusses im Sinn dieser Geschäftsordnung sind die dem Bischofswahlausschuss gemäß § 3 angehörenden Mitglieder.

§ 5  
Vertraulichkeit

Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.

<sup>1</sup> Der Beschluss der Föderationskirchenleitung stand unter dem Vorbehalt, dass das Bischofswahlgesetz von der Föderationssynode beschlossen und den Teilkirchensynoden bestätigt wird. Die Föderationssynode hat das Bischofswahlgesetz am 4. Juli 2008 beschlossen, die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben dem Bischofswahlgesetz am 5. Juli 2008 zugestimmt.

§ 6  
Niederschriften

- (1) Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst wird und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

**Abschnitt II: Aufstellen des Wahlvorschlags**

§ 7  
Einbringen von Personalvorschlägen

- (1) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, einen Personalvorschlag für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Der Personalvorschlag ist an den Präses zu richten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten. § 5 gilt für sie hinsichtlich des Wahlvorschlags entsprechend.

§ 8  
Aufstellen der Vorschlagsliste

- (1) Der Bischofswahlausschuss berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten.
- (2) Enthält die Vorschlagsliste nur zwei oder weniger Namen, kann der Bischofswahlausschuss beschließen, dass bis zu seiner nächsten Sitzung weitere Personalvorschläge unterbreitet werden können, sofern er nicht einen Beschluss nach Absatz 3 fasst.
- (3) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Dienstzeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Bischofswahlausschuss, wenn er von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.
- (4) Der Vorsitzende oder vom Bischofswahlausschuss beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit dem Bischofswahlausschuss ein. Sind alle Gespräche geführt, berät der Bischofswahlausschuss über die Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- (6) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann der Bischofswahlausschuss einen Beschluss entsprechend Absatz 3 fassen, wenn er aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9  
Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; § 8 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt.

- (2) Der Bischofswahlausschuss beschließt über die Aufnahme in den Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt; Stimmenthaltung ist zulässig.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 3 und 6 beschließt der Bischofswahlausschuss unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Satz 2 über den Wahlvorschlag.
- (4) Erhalten im Übrigen drei oder mehr Personen die erforderliche Stimmenzahl, entscheidet der Bischofswahlausschuss, ob zwei oder drei Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Aufgenommen werden die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wobei jeder Stimmberechtigte eine Stimme hat; Stimmenthaltung ist zulässig.
- (5) Erhält nur eine oder keine Person die erforderliche Stimmenzahl, findet unter den nicht Gewählten ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch nach einem dritten Wahlgang keine weitere Person die erforderliche Mehrheit, kann der Bischofswahlausschuss in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 6 darauf verzichten, eine zweite Person in den Wahlvorschlag aufzunehmen; andernfalls ist für die Aufnahme einer zweiten Person eine neue Vorschlagsliste aufzustellen.

**Abschnitt III: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10

- (1) Vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tritt an die Stelle des Präses der Landessynode der amtierende Präses der Föderationssynode. Er wird im Vorsitz vom Präses der jeweils anderen Teilkirchensynode vertreten.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 28. Juni 2008  
(1531-02)

Die Kirchenleitung der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

Axel Noack  
Bischof

**2. Personalmeldungen**

*Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen an:*

- **Pfarrer Andreas Koch**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Schulbeauftragtenstelle für die Schulbeauftragtenbereiche Rudolstadt, Neuhaus/Rennweg und Schmalkalden (befristet für sechs Jahre),
- **Pfarrer Hanfried Victor**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Schulbeauftragtenstelle für die Schulbeauftragtenbereiche Eisenach, Bad Langensalza und Worbis (befristet für sechs Jahre),
- **Pfarrer Ulrich Prell**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Schulbeauftragtenstelle für die Schulbeauftragtenbereiche Jena-Stadtroda und Gera-Schmölln (befristet für sechs Jahre),
- **Pfarrer Katharina Passolt**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Schulbeauftragtenstelle für die Schulbeauftragten-

bereiche Bad Frankenhausen, Sömmerda, Weimar und Apolda (befristet für sechs Jahre).

*In den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands wurden ab 1. September 2008 übernommen:  
Berufen durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen:*

- **Gunnar Peukert,**
- **Reinhardt Radecker.**

*Berufen durch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:*

- **Claudia Rammelt,**
- **Nicole Breithaupt,**
- **Klemens Niemann,**
- **Janette Obara,**
- **Ulfert Sterz,**
- **Katja Vesting,**
- **Klaus Zebe,**
- **Jan-Sebastian Foit** (Gemeindepädagoge),
- **Claudia Neumann** (berufsbegleitend),
- **Hannes Bezzel** (berufsbegleitend).

*Berufen durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg:*

- **Steffen Kläger** (Gastvikariat).

Eisenach, den 15. September 2008  
(4002/15.09)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

### 3. Stellenausschreibungen

#### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

#### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

#### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

## Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### 1. Superintendentenstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming/Propstei Magdeburg-Stendal (Kreisfarrstelle)

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming im Norden der EKM ist ein Kirchenkreis mit vielfältigen Herausforderungen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Er reicht von den Toren Magdeburgs bis ins Land Brandenburg, vom Jerichower Land bis an die Grenzen Anhalts. Neben den beiden Städten Burg und Genthin ist der Kirchenkreis vor allem ländlich geprägt.

Nach Jahren der strukturellen Neuorganisation und der Integration der Altkirchenkreise steht der Kirchenkreis vor der Aufgabe, neue geistliche und missionarische Impulse für kirchliche Arbeit im ländlichen Raum zu setzen. Dazu gehört auch die gemeinschaftliche Entwicklung einer Vision für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und Einrichtungen. Angesichts der demographischen Entwicklung soll der Kirchenkreis in seiner Funktion für die Kirchengemeinden gestärkt und weiter entwickelt werden.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf Kinder- und Jugendarbeit. In den letzten Jahren wurden an verschiedenen Orten moderne Gemeindezentren und geeignete Gemeinderäume geschaffen. In Burg ist eine evangelische Grundschule im Entstehen.

Die Superintendentenstelle (Kreisfarrstelle) des Kirchenkreises Elbe-Fläming soll zum 1. März 2009 oder später im Umfang von 100 Prozent besetzt werden.

#### *Erwartungen an die Superintendentin/den neuen Superintendenten:*

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Dabei soll sich theologisch-geistliches Profil mit Führungskompetenzen verbinden. Auf eine hohe Kompetenz im Bereich Kommunikation wird ebenso Wert gelegt wie auf eine authentische Verkündigung, die Menschen erreicht und zum Vorbild für deren Verkündigung dient.

Das geistlich-theologische Profil soll sowohl die Offenheit gegenüber bestehendem wie auch Interesse an der Entwicklung neuer Konzepte und Arbeitsformen beinhalten. Dabei spielt die Aufgeschlossenheit den unterschiedlichen Frömmigkeitsformen gegenüber ebenso eine große Rolle wie deren Integration in den Kirchenkreis. In Predigt und Gottesdienst ist eine lebensnahe Verkündigung erforderlich, die Menschen in allen Regionen des Kirchenkreises auf den Weg des Glaubens einlädt.

Dabei ist vor allem die Entwicklung von missionarischen Konzepten für die Arbeit von Kirche auf dem Land eine Zukunftsaufgabe. Dies schließt die Verbindung von Konzeptentwicklung und Begleitung der Arbeit in den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreisleitung mit ein.

Die gabenorientierte Mitarbeiterführung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollte Grundlage eines wertschätzenden Leitungshandelns sein. Die Förderung der Kommunikation in den Konventen und der Teambildung in den Regionen wird besonders gewünscht. Dabei soll die Frage: „Was bedeutet Kommunikation des Evangeliums heute?“ für die Mitarbeitenden und die Kirchengemeinden angesichts der derzeitigen Situation fruchtbar gemacht werden. Die Ermutigung der Ehrenamtlichen für ihren Dienst, insbesondere der Lektoren, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit.

Strukturierte und klare Führung wird sowohl von den Gremien als auch den Mitarbeitenden in Verkündigungsdienst und Verwaltung gefordert. Leitungserfahrungen und/oder Fortbildungen sind dafür hilfreich.

Führerschein, IT-Kenntnisse (MS Office, Email) werden unbedingt benötigt.

Der Kirchenkreis erwartet, dass die Superintendentin/der Superintendent in Burg wohnt. Der Kreiskirchenrat bemüht sich um eine angemessene Dienstwohnung. In Burg befinden sich alle Schulen am Ort.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: (03 91) 5 34 61 26, Fax: (03 91) 5 34 63 93, christian.fruehwald@ekmd.de und Präses Karl-Heinz Stein, Tel.: (03 92 21) 72 76, stein.tryppelna@web.de

*Bewerbungen sind bis zum 30. November 2008 zu richten an das Kirchenamt der EKM, Dezernat E, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.*

**2. Pfarrstelle Förderstedt**

Kirchenkreis Egel  
Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt  
Gemeindeglieder 1 261  
Besetzung durch das Kirchenamt  
Dienstwohnung vorhanden  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Anstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Zu besetzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle Förderstedt mit den Kirchengemeinden Förderstedt, Atzendorf, Löderburg und Borne sowie Eickendorf, Groß Mühlingen, Klein Mühlingen und Zens (diese vier Kirchengemeinden bilden das Kirchspiel Eickendorf-Mühlingen).

Förderstedt hat den Charakter eines Grundzentrums mit besten Verkehrsanbindungen. Ärzte und Apotheke befinden sich am Ort, ebenso Grund- und Sekundarschule sowie beste Einkaufsmöglichkeiten.

Die Kirchen des Bereiches sind in ihrer Bausubstanz gesichert und zum Teil renoviert. Das Pfarrhaus in Förderstedt (mit Garage) wird bis zum Dienstantritt der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers von Grund auf saniert sein. Die Gemeinderäume befinden sich als abgeschlossene Einheit in einem Seitenflügel des Pfarrhauses. Die Christenlehre wird von einer Katechetin erteilt. Vier Frauenkreise und einen die Einzelgemeinden übergreifenden Gesprächskreis leitet die künftige Pfarrstelleninhaberin/der künftige Pfarrstelleninhaber.

Die Gemeindekirchenräte bestehen aus selbstständigen und einsatzbereiten Mitgliedern. In Atzendorf wird jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert, in den übrigen Kirchengemeinden findet der Gottesdienst alle 14 Tage statt. Zu ortsansässigen Parteien und Vereinen sind gute Kontakte möglich.

*Für Rückfragen steht zur Verfügung:*

Herr Superintendent M. Wegner,  
Stadtkirchhof 2,  
39435 Egel, Tel.: (03 92 68) 9 88 23.

**3. Pfarrstelle Kammerforst**

Kirchenkreis Mühlhausen  
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen  
3 Predigtstätten, 977 Gemeindeglieder  
Besetzung durch Kirchenamt  
Dienstwohnung vorhanden  
Stellenumfang: 75 Prozent

Kammerforst liegt in Thüringen, zwölf Kilometer von der Kreisstadt Mühlhausen entfernt, direkt am Hainich-Nationalpark – ein „Urwald“ in der Mitte Deutschlands, umgeben von einer wunderschönen Landschaft.

Alle Schularten sind gut mit dem Schulbus erreichbar. In Mühlhausen gibt es ein Zentrum Evangelischer Schulen mit Grund- und Regelschule und Gymnasium. In Kammerforst gibt es einen Evangelischen Kindergarten.

Die Pfarrstelle umfasst neben Kammerforst noch die Kirchengemeinden Oppershausen und Heroldishausen. Alle drei Dörfer sind sehr traditionsbewusst.

Die drei Kirchen sind in einem baulich guten Zustand. In Oppershausen und Heroldishausen gibt es jeweils ein bewohntes Gemeindehaus mit Räumen für die Gemeindearbeit.

In der Region, zu der die drei Gemeinden gehören, arbeiten hauptamtlich eine Gemeindepädagogin, eine ordinierte Gemeindepädagogin und eine Kirchenmusikerin, die anteilmäßig auch in den drei Gemeinden tätig sind. Es wird Wert auf regionale Arbeitsansätze gelegt.

Schwerpunkte im Leben der Gemeinden sind Gottesdienste und kirchenmusikalische Projekte. In den drei Gemeinden gibt es eine aktive Frauenhilfe und Mütterkreise.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die bestehende Gemeindearbeit fortführt und begleitet, die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kindergarten auch weiterhin im Blick hat und neue Impulse für die Familienarbeit gibt. Die Mitarbeit in der Regionalarbeit (z. B. Konfirmandenarbeit und kirchenmusikalische Projekte in der Arbeit mit Kindern) ist sehr wünschenswert.

Die Arbeit wird durch engagierte Ehrenamtliche und aktive Gemeindekirchenräte mitgetragen.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses in Kammerforst. Das Pfarrhaus wurde 1992 neu ausgebaut und renoviert. Neben einer Doppelgarage gehört zu dem Pfarrhaus noch ein schöner großer Pfarrgarten mit altem Baumbestand.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: (0 36 01) 81 29 01.

**Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

*Nochmals ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:*

1. **Hermsdorf I und II**, Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchengemeinden Schleifreisen und Oberndorf, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
2. **Ifta**, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit den Kirchengemeinden Ifta, Pferdsdorf/Werra und Spichra, Aufsichtsbezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
3. **Unterkoskau**, Superintendentur Schleiz, Aufsichtsbezirk Ost, mit den Kirchengemeinden Unterkoskau, Mieseldorf, Stelzen, Willersdorf, Zollgrün, Wahrecht der Kirchengemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

**Zu Hermsdorf I und II:**

1. Die Pfarrstellen I (voller Dienstauftrag) und II (halber Dienstauftrag) sind baldmöglichst neu zu besetzen. Es besteht auch die Möglichkeit der Besetzung beider Pfarrstellen durch ein Pfarrerehepaar. Zu den Pfarrstellen gehören 1 905 Gemeindeglieder aus 3 Gemeinden: Hermsdorf, Schleifreisen (3 km – derzeit zu Hermsdorf I) und Oberndorf (3 km – derzeit zu Hermsdorf II) mit drei Predigtstätten.

Die Aufteilung der Seelsorgebezirke sowie der Zuständigkeiten und Dienste im Kirchspiel werden durch Vereinbarung zwischen den Stelleninhabern in Absprache mit den GKRTen geregelt.

2. Die Stadt Hermsdorf liegt im Saale-Holzland-Kreis am Hermsdorfer Kreuz, zwischen Jena und Gera. Die Kreisstadt Eisenberg mit allen Ämtern und dem Sitz der Superintendentur ist 14 km entfernt.

Hermsdorf hat ca. 8 500 Einwohner, für die mehrere Kindergärten und sämtliche Schultypen zur Verfügung stehen.

#### *Kirchen und Gebäude:*

Zum Pfarramt gehören drei Kirchen, die sich in einem guten Zustand befinden. Die Kirchen in Hermsdorf und Oberndorf wurden in den 70er Jahren umgebaut, so dass in der oberen Etage jeweils ein Kirchsaal und im unteren Bereich Räumlichkeiten für Gemeindeglieder zur Verfügung stehen. In Hermsdorf gibt es für die Jugendarbeit einen separaten Raum in einem Nebengebäude. In Schleifreisen stehen, neben der Kirche, für die Gemeindeglieder Räumlichkeiten im örtlichen Bürgerhaus zur Verfügung.

Die Orgeln sind alle in einem guten Zustand.

In dem großen Pfarrhaus mit insgesamt 5 Wohnungen steht in der 1. Etage eine Pfarrwohnung mit 104 m<sup>2</sup> bereit. Sie besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Sie ist der Pfarrstelle I zugeordnet. Nebenglass, Garage und Garten sind vorhanden. Für die Pfarrstelle II sind wir gegebenenfalls bei der Wohnungsbeschaffung behilflich. Eine umfassende Sanierung des Pfarrhauses ist geplant.

Die Friedhöfe der drei Gemeinden sind im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde und werden im Hermsdorfer Kirchbüro verwaltet.

#### *Gemeindeleben:*

Gottesdienste finden in Hermsdorf (mit Kindergottesdienst) und Oberndorf wöchentlich statt, in Schleifreisen 14-tägig. Jede Gemeinde hat einen eigenständigen Gemeindegliederrat, der jeweils sehr engagiert mitarbeitet. Jährliche Höhepunkte im Kirchspiel sind neben den kirchlichen Festen: Allianzwoche, Weltgebetstag, ökumenischer Jugendkreuzweg, ökumenischer Waldgottesdienst (Pfingstmontag), Gemeindefest zum Johannistag, Herbstfest, Klausurfahrt des GKR und Familiengottesdienste.

Christenlehre und Jugendarbeit werden regelmäßig von einem Diakon (anteilige Anstellung für unser Kirchspiel) gehalten. Die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit mit verschiedenen Chören wird von unserem Kantor geleitet und ist ein wichtiges Standbein unserer Gemeindegliederarbeit. Im Kirchspiel wird sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet, wie zum Beispiel: Gemeindebrief, Kindergottesdienstkreis, Seniorentanz, Lektorendienst, Küsterdienst, Kinderbibeltage, Instrumentalkreis. Neben Gottesdiensten, Verwaltung und Besuchen werden auch Seniorennachmittage, Frauenkreise und Konfirmandenunterricht von den beiden Stelleninhabern gehalten.

#### **2005/2006/2007**

<b>Kasualien:</b>	<b>Taufen</b>	<b>Konfirmationen</b>	<b>Trauungen</b>	<b>Bestattungen</b>
Hermsdorf	12/9/7	6/6/2	2/0/0	15/23/9
Oberndorf	2/3/1	0/0/0	0/0/0	3/1/2
Schleifreisen	0/0/2	0/1/0	0/0/0	4/3/1

#### *Wünsche und Erwartungen:*

Die Gemeinden freuen sich auf kontaktfreudige, engagierte Pastorinnen/Pfarrer, die das Gewachsene aufgreifen und stärken, das Begonnene freudig weiterführen, neue Ideen mitbringen und eigene Akzente setzen.

- Sie sollten Freude an der Gottesdienstgestaltung haben und sich um aktuelle und lebendige Predigten bemühen.
- Sie sollten ökumenisch aufgeschlossen sein und die gemeinsame Arbeit im Kirchspiel fördern.
- Sie sollten seelsorgerliche Begleitung und das Heranführen

junger Menschen und Familien an den Glauben als ihre wichtigste Aufgabe sehen.

- Sie sollten Ehrenamtliche fördern und begleiten und Freude haben an der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern vor Ort und Kolleginnen/en in der Region.

#### 3. *Weitere Informationen erhalten Sie von:*

- Superintendent Arnd Kuschnierz, Eisenberg  
Tel.: (03 66 91) 25 50 80, [suptur-eisenberg@gmx.net](mailto:suptur-eisenberg@gmx.net)
- Vorsitzender des GKR Hubertus Merker, Hermsdorf  
Tel.: (03 66 01) 41 051, [anhumerker@web.de](mailto:anhumerker@web.de)

#### **Zu Ifta:**

Die Pfarrstelle Ifta (voller Dienstauftrag) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle Ifta gehören ca. 1 025 Gemeindeglieder; Ifta (840), Pferdsdorf (120) und Spichra (65) mit jeweils einer Predigtstätte. In Ifta finden wöchentlich, in den beiden anderen Gemeinden 14-tägig, Gottesdienste statt.

Der Pfarrsitz Ifta ist ca. 15 km nordwestlich von Eisenach unmittelbar an der B 7 nahe der hessischen Grenze gelegen. Autobahn- und Bahnanbindung gibt es in Eisenach. Im Ort selbst finden sich Einkaufsmöglichkeiten, eine Arztpraxis und ein evangelischer Kindergarten (mit Kleinkinderbetreuung). Die Grundschule befindet sich im Nachbarort Creuzburg, Regelschulstandort ist Mihla. In Eisenach gibt es drei Gymnasien.

#### *Gebäude:*

In jedem der zum Pfarramt gehörenden Orte gibt es eine Kirche, die sich aufgrund umfassender Sanierungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren alle drei in einem guten baulichen Zustand befinden. Für die Gemeindeveranstaltungen werden neben den Kirchen die Gemeinderäume in den Pfarrhäusern in Ifta und Pferdsdorf genutzt. In Spichra steht ein beheizbarer Raum innerhalb der Kirche zur Verfügung. Die Wohnung im Pferdsdorfer Pfarrhaus ist vermietet. Die Kirchen in Ifta und Spichra liegen am Elisabeth-Pilgerpfad und an überregionalen Radwegen und sind verlässlich geöffnet.

Das Pfarramt ist technisch sehr gut ausgestattet.

#### *Gemeindeleben:*

Die Gemeindegliederkirchenräte in den drei Gemeinden treffen sich neben den Sitzungen am eigenen Ort mindestens einmal im Vierteljahr zu einer gemeinsamen Sitzung. Diese Zusammenarbeit ist den Gemeinden in den vergangenen Jahren sehr wichtig geworden und funktioniert auf einer harmonischen Basis.

In Ifta treffen sich wöchentlich zwischen 10 und 25 Kinder zu Kindernachmittagen und Kinderstunden unter Leitung des Diakons und unter Mitarbeit mehrerer ehrenamtlicher Helferinnen. Die Kinder aus Pferdsdorf und Spichra kommen monatlich in Pferdsdorf unter ehrenamtlicher Leitung zusammen. Der Kirchgemeinde Ifta ist die intensive und enge Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten am Ort sehr wichtig.

Sowohl in Pferdsdorf als auch in Ifta wird zu monatlichen Gemeindegliedernachmittagen eingeladen. In allen drei Kirchgemeinden gibt es Besuchsdienste, die durch Ehrenamtliche wahrgenommen werden. Daneben gibt es in Ifta die monatliche „Teestunde“ und Filmabende, die teilweise auch in der „Pfarrscheune“ stattfinden. In diesem Gebäude haben auch Gemeindefeste und andere größere Veranstaltungen (z. B. Fußballübertragungen in Zusammenarbeit mit dem Sportverein) ihren Platz.

Das kirchenmusikalische Leben wird geprägt durch den Gesangsverein Ifta, den Posaunenchor in Ifta und durch die ehrenamtlichen Organisten vor Ort. Darüber hinaus finden vor allem in der großen Kirche in Ifta über das Jahr verteilt unterschiedliche Konzerte statt. Für alle drei Kirchen gibt es einen funktionierenden ehrenamtlichen Küsterdienst.

<b>Amtshandlungen:</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>
Taufen	8/4/1	7/1/1	9/-/-
Konfirmationen	11/-/1	11/2/-	10/1/1
Trauerungen	8/-/-	2/2/1	3/-/-
Bestattungen	19/1/-	13/-/1	9/3/1

**Erwartungen der Kirchgemeinden an die/den künftige(n) Stelleninhaber(in):**

Die Kirchgemeinden freuen sich auf eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der überzeugend die Hoffnung des Evangeliums verkündigt. Seelsorgerliche Arbeit sollte ihr/ihm wichtig sein und sie/er soll offen sein für Menschen aller Altersgruppen. Gerade auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird Engagement erwartet. Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden wünschen sich eine(n) Begleiter(in), die/der partnerschaftlich mit ihnen zusammenarbeitet und gemeinsam Ideen entwickelt. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen sollte ihr/ihm bewusst sein. Die Zusammenarbeit mit der Kommune und den Vereinen soll weiter fortgeführt werden wie bisher.

*Pfarrwohnung:*

Die Pfarrwohnung befindet sich in der 1. Etage des im Jahre 1980 gebauten Gemeindehauses im Ortskern von Ifta. Zur Wohnung (ca. 110 m<sup>2</sup>) gehören neben Küche und Bad vier Zimmer in der 1. Etage. Im Dachgeschoss ist ein zweites Badezimmer, ein bereits ausgebautes Zimmer und drei weitere Zimmer, die noch ausgebaut bzw. als Abstellraum genutzt werden können. Ein separates Arbeitszimmer, das Pfarrarchiv, der Gemeindeforum mit Küchenecke und eine Toilette liegen im Erdgeschoss. Eine Garage, eine überdachte Terrasse und ein großer Pfarrgarten mit vielen Bäumen stehen der Pfarrfamilie zur Verfügung.

*Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:*

- Superintendentin Martina Berlich, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel.: (0 36 91) 20 34 32,
- Kirchenälteste Bärbel Glock (Kirchgemeinde Ifta), Eisenacher Straße 12, 99831 Ifta, Tel.: (03 69 26) 9 05 12,
- Kirchenälteste Annemarie Först (Kirchgemeinde Pferdsdorf), Hintergasse 1, 99819 Krauthausen-Pferdsdorf, Tel.: (03 69 26) 98 7 62,
- Kirchenältester Gerhard Altenbrunn (Kirchgemeinde Spichra), Dorfstraße 10, 99819 Krauthausen-Spichra, Tel.: (03 69 26) 9 07 39.

**Zu Unterkoskau:**

Die Pfarrstelle Unterkoskau (voller Dienstauftrag) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören 1 025 Gemeindeglieder, fünf Predigtstätten und die Begleitung einer diakonischen Einrichtung (Wohnheim und WfB).

*Allgemeines:*

Unterkoskau liegt im reichbewaldeten „Schleizer Oberland“ 13 km südlich von Schleiz (Kreisstadt) und ca. 25 km von den Städten Hof und Plauen entfernt. Durch ein gut ausgebautes Straßennetz sind alle Städte und die Autobahn (A 9) mit dem PKW schnell zu erreichen.

Von den 1 371 Einwohnern im Bereich des Kirchspiels gehören 1 025 zur Kirchgemeinde.

Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im 4 km entfernten Tanna. Dort sind auch Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Apotheker und weitere Firmen ansässig. Ebenfalls in Tanna findet man die zuständige Grund- und Regelschule sowie einen Kindergarten. Gymnasiasten fahren mit dem Schulbus nach Schleiz. Theater gibt es in Plauen und Hof. Alle Kirchgemeinden des Kirchspiels Unterkoskau gehören zur Stadt Tanna.

*Gebäude:*

In jeder Kirchgemeinde des Kirchspiels steht eine sanierte Kirche. Jeweils ein Friedhof in Trägerschaft der Kirchgemeinde umschließt diese. In Mieseldorf wird daneben ein ehemaliges Pfarrhaus vermietet. Die dort im Erdgeschoss befindlichen Gemeinderäume nutzen Bläser, Kinder und Senioren. Das Pfarrhaus in Unterkoskau wird freundlicher, je näher man eintritt. Regelmäßige Baumaßnahmen bewirkten in Wohnung und Gemeindebereich einen recht ordentlichen Stand. Die Wohnung besteht aus vier großen Zimmern, Küche, Bad und zusätzlichem WC (130 m<sup>2</sup>). Reichlich Nebenglass und Garage sind vorhanden.

Der im Erdgeschoss befindliche Gemeindebereich besteht aus einem Amtszimmer, einem kleineren Unterrichtsraum, einem großen Gemeindeforum (auch zur Winterkirche) sowie einer Teeküche.

Das Pfarramt ist technisch sehr gut ausgerüstet (u. a. PC mit Internet/DSL, Kopierer, Anrufbeantworter/FAX, Dia-Gerät, Overhead, große Leinwand 1,80 × 1,80 m, mobiler Verstärker, Radiorecorder).

*Gemeindeleben:*

Das Kirchspiel Unterkoskau wurde 1996 um die Kirchgemeinde Mieseldorf erweitert. In diesem Jahr wird die Kirchgemeinde Zollgrün dazukommen. Das bedeutet, dass die Gesamtorganisation neu zu überdenken ist.

In Unterkoskau werden derzeit wöchentlich, in den anderen Gemeinden zweiwöchentlich Gottesdienste gefeiert. Wenn in Unterkoskau der Gottesdienst 10.00 Uhr beginnt, besteht parallel ein Kindergottesdienstangebot. Mehrmals jährlich werden Familiengottesdienste gefeiert – teilweise in Vorbereitung des Ortspfarrers, teilweise in ehrenamtlicher Verantwortung. Neue Lieder, auch mit der Gitarre begleitet, sind Bestandteil vieler Gottesdienste.

Zollgrüner und Mieseldorfer Kinder sammeln sich zur Christenlehre, die von einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin geleitet wird. Die Stelzener, Willersdorfer und Unterkoskauer Kinder begleitet zur Zeit der Stelleninhaber.

Im Bereich des Kirchspiels trifft man sich zum Kirchenchor, Posaunenchor und Flötenkreis – alles ehrenamtlich geleitet. Die Konfirmanden wurden in den vergangenen zwei Jahren mit denen aus Tanna gemeinsam begleitet.

In Mieseldorf treffen sich zudem monatlich Senioren im Pfarrhaus zum Austausch und thematischer Horizont-erweiterung.

Jugendliche werden zur Zeit nur punktuell (z. B. zur Fahrt zum Kirchentag) gesammelt. Herzlich sind sie natürlich zur Jungen Gemeinde nach Tanna – geleitet von einer hauptamtlichen Jugendwartin – eingeladen.

Der Pfarrstelleninhaber ist zudem kirchliche Ansprechperson für das Wohnheim für geistig Behinderte (des Michaelisstiftes) in Stelzen sowie für die WfB (Vogtlandwerkstätten gGmbH). Eine bedeutende Rolle im Gemeindeleben spielt eine umfangreiche Kinderwoche in den Sommerferien. Ca. 100 Kinder, zwei hauptamtliche und 30 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten eine gemeinsame Woche. Bisher lag

die Trägerschaft bei der Kirchengemeinde Unterkoskau. Der bisherige Pfarrstelleninhaber leitete sie. Ehrenamtliche Mitarbeiter helfen im Gemeindegemeinderat bei der Gemeindeleitung. Sie kümmern sich um den Kindergottesdienst und die Kirchrechnungen. Drei der fünf Gemeinden haben in den Gottesdiensten ehrenamtlich spielende Organisten. Küsterdienste und bereits benannte musikalische Angebote werden ehrenamtlich verantwortet. Es gibt eine Lektorin.

*Kasualien im Kirchspiel (mit Zollgrün):*

	Taufen	Konfirmation	Trauung	Bestattung
2004	17	12	1	10
2005	12	9	1	18
2006	12	6	3	8

*Erwartungen:*

Die Gemeinden hoffen auf eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der das Evangelium gegenwartsnahe verkündigt, glaubwürdig lebt und der/dem der Beruf Berufung ist. Sie/er sollte Freude an der Arbeit mit Menschen aller Generationen haben und in der Lage sein, mit Ehrenamtlichen verlässlich zusammen zu arbeiten, sie zuzurüsten und zu begleiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Superintendent Fuchs, Tel.: (36 63) 40 45 15.

#### **4. B-Kirchenmusikerstelle in der Superintendentur Eisenberg, Region Kahla**

In der Superintendentur Eisenberg, Region Kahla, ist die B-Kirchenmusikerstelle (100 Prozent) wegen verlängertem Erziehungsurlaub der Stelleninhaberin ab 1. Januar 2009 für zwei Jahre befristet zu besetzen. Die Stadt Kahla (ca. 8 000 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller und kulturell gewachsener Region im Saaletal in Thüringen. Neben der Leuchtenburg als Wahrzeichen über der Stadt, prägen vor allem das Porzellanhandwerk und die Holzverarbeitung die Region. Am Ort praktizieren Ärzte verschiedener Fachrichtungen. Alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde umfasst Kahla, Groß- und Kleineutersdorf, Lindig und Löbschütz. Das kirchenmusikalische Leben spielt eine wichtige Rolle in der Gemeinde.

*Die kirchenmusikalische Arbeit (bei ca. 2 000 Gemeindegliedern) umfasst:*

- musikalische Begleitung bzw. Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen,
- Leitung der Johann-Walter-Kantorei (ca. 40 Mitglieder),
- Leitung des Gospelchores (überregional) (ca. 25 Mitglieder),
- Leitung des Kinderchores (ca. 20 Kinder),
- Leitung der Flötenkreise (Anfänger und Fortgeschrittene),
- Kasualien in der Kirche und auf dem Friedhof,
- Organisation und Durchführung von Orgelkonzerten und anderen Musiken.

*Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der:*

- die gewachsenen kirchenmusikalische Arbeit engagiert fortführt,
- aufgeschlossen ist für eine lebendige und liturgisch vielseitige Gestaltung der Gottesdienste,
- Organisationstalent und Teamfähigkeit mitbringt,
- Menschen für Kirchenmusik begeistern kann.

*Wir können Ihnen bieten:*

- ein kooperatives Team von zwei Pfarrern, einer Katechetin, einer Sekretärin, einer Küsterin, einem übergemeindlichen Diakon und den Gemeindegemeinderäten,
- eine Lahmann-Orgel 1954 (II/28),
- eine restaurierte (1997) historische Poppe-Orgel in Kleineutersdorf (II/20),
- einen Gemeinderaum mit Klavier,
- ein Büro und eine Notenbibliothek,
- Anstellung und Vergütung gemäß KAVO.

*Für weitere Informationen:*

Kantorin Ina Kuritz Tel.: (03 64 24) 7 85 49 oder Kantor Sven Werner, Tel.: (03 66 91) 2 51 11, 01 79 76 24 734 Pfarrer Matthias Schubert, Kahla, Tel.: 01 62 5 15 94 84 oder Superintendent Arnd Kuschmierz, Tel.: (03 66 91) 25 50 80

*Bewerbungen erbitten wir an die*

Kreissynode Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: (03 66 91) 25 50 60, Fax: (03 66 91) 25 50 89, E-Mail: [suptur-eisenberg@gmx.net](mailto:suptur-eisenberg@gmx.net)

## **Sonstige Stellen**

### **1. Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2009**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrfrauen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Bbeauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 55 95 83 84. Bewerbungen müssen spätestens bis 21. November 2008 vorliegen.

### **2. 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern**

Für die Sommersaison 2009 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayrischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottes-

diensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 EURO und in der Stellengruppe II 112 EURO. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 EURO pro Tag für ihre Person und 10 EURO pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 EURO Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: (0 89) 55 95 83 84, E-Mail: Doris.Graf@elkb.de.

*Bewerbungen müssen bis spätestens 21. November 2008 im Landeskirchenamt eingegangen sein.*

### 3. Auslandsdienst in Spanien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid – mit Filialgemeinde in Sevilla – sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre

#### **eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.**

Die zentral gelegene Gemeinde umfasst etwa 1 000 Mitglieder deutscher Muttersprache (zeitlich befristet in Spanien Ansässige sowie Langzeitresidenten), darunter viele junge Menschen, die sich aktiv am Gemeindeleben beteiligen. Die Gemeinde ist in ein umfangreiches Netzwerk deutscher Institutionen und spanischer protestantischer Organisationen eingebunden.

*Erwartet werden:*

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Gemeindefarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft,
- Unterricht an der Deutschen Schule,
- Teilnahme an Sitzungen deutscher und spanischer Institutionen,
- Pflege ökumenischer Kontakte,
- Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung von Repräsentationspflichten,
- pastorale Betreuung der Filialgemeinde Sevilla,
- gute Spanischkenntnisse.

*Die Gemeinde bietet:*

- ein aktives Gemeindeleben,
- ein reges kulturelles Angebot (Konzerte, Ausstellungen),
- einen teamorientierten Mitarbeiterstab und einen erfahrenen Gemeindegemeinderat,
- eine eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: (05 11) 27 96-126 / 127, Fax: (05 11) 27 96-725 E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

*Bewerbungsfrist:* 30. November 2008 (Poststempel)

## 4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

#### Fürbitte für die 10. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 13. November 2008 in Halle

Die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zu ihrer 10. Tagung, die zugleich die letzte Tagung der Synode der EKKPS ist, für den 13. November 2008 nach Halle einberufen worden.

Im Mittelpunkt der Tagung wird der mündliche Bericht des Bischofs stehen.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Synode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Magdeburg, den 15. September 2008  
(0100)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

### Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Föderationskirchenleitung

Vom 13. September 2008

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 3 Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird ermächtigt, bereits vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Verordnungen im Bereich der Zuständigkeit der Kirchenleitung zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, den 13. September 2008  
(0192-1)

Die Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

**Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung  
der Satzung für Burg Bodenstein  
– Familienerholungs- und Begegnungsstätte  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen –**

**Vom 28. Juni 2008**

Die Kirchenleitung hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Kirchenleitung beschließt die Änderungen der Satzung der Burg Bodenstein gemäß Anlage.
2. Die Kirchenleitung überträgt die künftige Beschlussfassung über Satzungsänderungen der Burg Bodenstein dem Kirchenamt.
3. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, den 28. Juni 2008

Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

**Satzung Burg Bodenstein  
– Familienerholungs- und Begegnungsstätte  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen –  
Vom 28. Juni 2008**

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung Burg Bodenstein - Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – in der ab 28. Juni 2008 geltenden Fassung bekannt gegeben.

*Die Neufassung berücksichtigt*

- die Satzung für Burg Bodenstein vom 26. September 1997 (ABl. EKKPS S. 227),
- den Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Satzung vom 20. September 2002 (ABl. EKKPS S. 140),
- den Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Satzung vom 20. Juni 2003 (ABl. EKKPS S. 90),
- den Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Satzung für Burg Bodenstein in der Fassung vom 28. Juni 2008.

Magdeburg, den 12. September 2008     i. A. Andreas Haerter  
(4551-2)     Oberkonsistorialrat

**Satzung für Burg Bodenstein  
Familienerholungs- und Begegnungsstätte  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz  
Sachsen vom 26. September 1997  
(ABl. EKKPS S. 227)  
in der Fassung vom 28. Juni 2008**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat gemäß Artikel 80 Abs. 2 Nr. 12 Grundordnung Folgendes beschlossen:

**Präambel**

Infolge der Bodenreform im Lande Thüringen wurde die Burg Bodenstein in das Eigentum der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übertragen.

Burg Bodenstein ist eine Familienerholungs- und Begegnungsstätte.

Sie versteht ihre Arbeit als eine sozial-diakonische Verwirklichung des christlichen Zeugnisses unserer Zeit und zugleich als eine Form kirchlicher Gemeindearbeit.

§ 1

Trägerschaft, Mitgliedschaft

Burg Bodenstein ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Träger der auf Burg Bodenstein betriebenen nicht rechtsfähigen Evangelischen Familienerholungs- und Begegnungsstätte. In dieser Eigenschaft ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Mitglied im Arbeitskreis der Evangelischen Familienerholung in Deutschland.

Es ist möglich, durch vertragliche Regelungen weitere Träger zu beteiligen.

Burg Bodenstein ist als Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über diese mit dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, verbunden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Burg Bodenstein dient vorrangig der Verwirklichung von Aufgaben, die der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eigentümlich und vorbehalten sind. Sie stellt sich vom Auftrag des Evangeliums her und in Aufnahme der gegebenen Möglichkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie ist im Rahmen des „Evangelischen Arbeitskreises für Familienerholung in Deutschland“ vornehmlich für Familien, in Sonderheit für einkommensschwache und solche in belasteten Situationen und Einzelpersonen ein Ort der Erholung, Besinnung, Begegnung und Ermutigung.
2. Sie bietet und vermittelt in den Grundfragen des christlichen Lebens und unserer Zeit Orientierung und Hilfen zu verträglicher und erfüllter Lebensgestaltung.
3. Sie bietet Gottesdienste, Andachten, seelsorgerliche Begleitung und Gespräche mit christlichen Inhalten an.
4. Sie ist ein Ort für Rüstzeiten und Tagungen von vorrangig kirchlichen und der Kirche nahe stehenden Gruppen.
5. Sie bewahrt und entwickelt das kulturhistorische und geistliche Erbe der Burg weiter.
6. Sie ist durch ihre Arbeit in der Region eingebunden.
7. Sie bietet kulturelle Veranstaltungen wie z. B. klassische Konzerte und Kabarettabende an.

Neben kirchlichen Zwecken werden durch die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben auch gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt.

§ 3

Finanzen

(1) Burg Bodenstein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Niemand darf

durch Ausgaben, die dem Zweck gemäß § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

(2) Burg Bodenstein arbeitet auf der Grundlage eines jährlich vom Kuratorium zu beschließenden Haushaltsplanes.

Burg Bodenstein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

1. Gästeeinnahmen und Kursgebühren,
2. Zuweisungen bzw. Zuschüsse der Kirchenprovinz Sachsen,
3. sonstige kirchliche Zuschüsse,
4. Mittel vom Bund, Land und Kommunen,
5. Spenden und andere Zuwendungen,
6. aus Führungen und besonderen Veranstaltungen,
7. Kleinverkauf und Zusatzangebote,
8. aus Verträgen mit Reiseunternehmen.

Es wird die wirtschaftliche Selbständigkeit angestrebt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4

##### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Burg Bodenstein wird durch ein von der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen eingesetztes Kuratorium geleitet. Dabei bleiben die Befugnisse der Kirchenleitung und des Kirchenamtes unberührt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Das Kuratorium nimmt grundsätzlich die Aufgaben des Eigentümers wahr, ausschließlich Belastung und Veräußerung des Grundvermögens.

(3) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der Einrichtung,
2. Beschluss über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung,
3. Planung und Durchführung von Investitionen,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und arlehen,
5. Aufstellung eines Stellenplanes und Anstellung der Leitung,
6. Entgegennahme der Berichte der Leitung der Burg und Kontrolle der Tätigkeit,
7. Berichterstattung über die laufende Arbeit gegenüber dem Träger.

(4) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen gemäß Absatz 3 unbeschadet der Aufgaben der Leitung Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen.

#### § 5

##### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenamtes,
3. die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Mühlhausen,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer des Kirchspiels Worbis,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der aus dem Bereich der Familienarbeit der EKM entsandt wird,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter, welche/welcher vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V. entsandt wird,
7. die Leiterin oder der Leiter der Burg Bodenstein.

(2) Die Kirchenleitung kann zwei weitere Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren benennen. Die erneute Benennung ist möglich.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt die oder den Vorsitzenden des Kuratoriums. Das Kuratorium bestimmt den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von vier Jahren.

Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Burg nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(4) Das Leitungsteam der Burg nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Die Kirchenleitung kann bis zu zwei Ehrenmitglieder für das Kuratorium benennen. Diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

#### § 6

##### Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium kommt nach Einladung der oder des Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen zusammen, wenigstens dreimal im Jahr.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführenden zu unterschreiben ist. Jedes Protokoll ist unverzüglich nach der Sitzung dem Träger zuzuleiten.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch durch schriftlichen Umlauf oder durch fernmündliche Umfrage zustande kommen. Sie sind zu protokollieren und auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.

(5) Die Verhandlungen des Kuratoriums sind vertraulich.

(6) Rechtsgeschäfte, die die Burg Bodenstein über die laufende Geschäftsführung hinaus verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder eines von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bevollmächtigten Kuratoriumsmitgliedes.

#### § 7

##### Leitung der Burg

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Burg Bodenstein trägt für die laufende Arbeit der Burg und für die Verwirklichung der Beschlüsse des Kuratoriums die Verantwortung. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burg.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Burg Bodenstein hat im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes vertrauensvoll mit der Mitarbeitervertretung zusammenzuarbeiten.

(3) Das Kuratorium erlässt für die Leiterin oder den Leiter der Burg Bodenstein eine Dienstanweisung.

#### § 8

##### Satzungsänderungen

Vom Kuratorium können Vorschläge zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kuratoriumsmitglieder dem Kirchenamt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### § 9

##### Schlussbestimmungen (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Magdeburg, den 28. Juni 2008

Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschlüsse 86 bis 88/08

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 86/08

Vom 3. Juli 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

### Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung vom 22. August 2002 (ABl. EKD S. 362) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „KAVO“ um die Zahl 2008 ergänzt.
2. In der Bezeichnung des § 3 werden die Worte „gem. § 46 Abs. 2 KAVO“ gestrichen.
3. In § 3 entfällt die Absatzbezeichnung.
4. In § 3 wird im ersten Satz das Wort „Zusatzrente“ durch die Worte „zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über die Kirchliche Altersversorgung“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008      Arbeitsrechtliche Kommission  
Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 87/08

Vom 3. Juli 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 390) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die bisherige Anmerkung zu § 1 Abs. 1 ARR-Ü wird Anmerkung Nummer 1. Diese Anmerkung zu § 1 Abs. 1 ARR-Ü wird um die folgende Nummer 2 ergänzt:

„2. Auch die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses mit identischen Tätigkeiten zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber bleibt unschädlich, soweit dieser die KAVO 2008 oder eine Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die

- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAVO 2008)
- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II)
- Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008      Arbeitsrechtliche Kommission  
Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 88/08

Vom 3. Juli 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) in der Fassung vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 373) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Anmerkung § 16 Abs. 2 KAVO 2008 wird um die Nummer 3 ergänzt:

„3. Ein selber Dienstgeber im Sinne des Satzes 2 ist auch ein anderer kirchlicher Dienstgeber, soweit dieser die KAVO 2008 oder eine Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die

- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAVO 2008)
- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II)
- Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO).“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008      Arbeitsrechtliche Kommission  
Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

## 2. Personalmeldungen

*Übertragen wurde:*

dem **Pfarrer Gottfried Vogel** aus Mehmke, zuletzt im Wartestand, die Pfarrstelle Rohrberg, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

*Heimgerufen wurde:*

der **Pfarrer i. R. Lothar Mechling**, geboren am 26. Juli 1932 in Königsbrück, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Annaburg, Kirchenkreis Wittenberg, verstorben am 12. Juli 2008 in Annaburg.

## 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Kollektendank für Frauen in Not

Hiermit danken wir sehr herzlich für die Kollekte vom 4. Mai diesen Jahres für Frauen in Not in Höhe von 20 159,00 Euro

Mit dieser Kollekte können weiterhin Frauen gefördert werden, die sonst nicht an einer Freizeit oder Fortbildung teilnehmen könnten. Das betrifft vor allem alleinerziehende Frauen, Sozialhilfeempfängerinnen und Frauen mit geringen Renten. Darüber hinaus werden aus diesem Fonds auch Frauen unterstützt, die sich in einer akuten Notlage befinden. Seit sieben Jahren gibt es diesen Kollektenfonds und die Erfahrung zeigt, wie hilfreich und ermutigend diese Möglichkeit der Unterstützung ist.

Wir danken Geberinnen und Gebern, dass Sie durch Ihren Beitrag diese unbürokratische Hilfe möglich machen.

Hanna Manser  
geschäftsführende Pfarrerin

### Kollektendank der Ev. Stadtmission Halle e. V.

Mit großer Freude hat die Stadtmission Ihre Kollekte entgegenommen.

Unsere Arbeit wird in zweierlei Sicht auf eine breitere Grundlage gestellt.

Zum Ersten sind wir durch Ihre Gabe noch besser in der Lage in unserer Stadt Halle segensreich arbeiten.

Zum Zweiten spüren wir die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit uns.

Wir danken allen, die für uns gesammelt haben.

Wir danken Gott, dass er immer wieder Menschen in den Dienst ruft.

Gott, der barmherzige, segne und behüte Sie.

Halle, der 12. September

Leiter: E. Chr. Römer

Pfarrer: P. Kästner

## C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Föderationskirchenleitung Vom 13. September 2008

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 3 Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird ermächtigt, bereits vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Verordnungen im Bereich der Zuständigkeit des Landeskirchenrates zu erlassen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 13. September 2008  
(1521)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## 2. Personalmeldungen

*Das Kollegium des Kirchenamtes ernannte:*

- **Kirchenamtmann Rainer Müller** mit Wirkung vom 1. Juli 2008 zum Kirchenamtsrat.

*Das Kollegium des Kirchenamtes berief:*

- Frau **Oberpfarrerin Martina Berlich** mit Wirkung vom 1. September 2008 zur Superintendentin der Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit dieser Berufung ist ein Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Eisenach verbunden.

*Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgenden Pfarrer einer anderen Landeskirchen in den Dienst der ELKTh übernommen:*

- den bisherigen Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, **Karsten Felzmann**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Eisenach (befristet für drei Jahre mit drei Viertel Dienstauftrag).

*Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:*

- **Pfarrer Tobias Schüfer**, mit Wirkung vom 1. September 2008, Stelle des regionalen Studienleiters für die Vikars-

ausbildung in der EKM mit Dienstsitz in Neudietendorf (befristet für sechs Jahre).

*Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pfarrstellen übertragen an:*

- **Dr. Felix Leibrock**, mit Wirkung vom 28. Juli 2008, Apolda II,
- **Andreas Wucher**, mit Wirkung vom 1. September 2008, Rudolstadt-Volkstedt.

*Das Kollegium hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:*

- **Pfarrer z. A. Dr. David Wagner**, für die Zeit vom 27. Juli 2008 bis 30. Mai 2009 (während der Elternzeit seiner Ehefrau) auf einen vollen Dienstauftrag,
- **Pfarrer Matthias Hock**, für die Zeit vom 1. Februar 2008 bis 31. Dezember 2011 Kreisjugendpfarrstelle auf einen halben Dienstauftrag .

*Das Kollegium hat folgende Projektstelle für die letzten Dienstjahre übertragen an:*

- **Pfarrer Gottfried Henke**, für die Zeit vom 1. August 2008 befristet bis 30. April 2012 „Erwachsenenbildung im ländlichen Raum“.

*Das Kollegium verlängert folgende Beauftragungen:*

- **Pfarrer i. W. Thomas Walther**, Verlängerung bis 30. September 2009, Beauftragung mit der Arbeit am „Thüringer Pfarrerbuch“,
- **Pfarrer z. A. Dr. Albrecht Schödl**, Verlängerung bis 31. August 2010 mit dem Dienst in der Projektstelle am Christuspavillon.

*Eine Schulpfarrstelle wurden übertragen an:*

- **Pfarrer Michael Eggert**, mit Wirkung vom 1. August 2008, im Schulbeauftragtenbereich Eisenach für die Dauer von drei Jahren (halber Dienstauftrag).

*Das Kollegium des Kirchenamtes bestätigte die Wahl nachfolgender Pfarrer zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten für die Dauer von sechs Jahren:*

- **Pfarrer Andreas Kämpf**, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit Wirkung vom 1. August 2008,
- **Pfarrer Günther Widiger**, Superintendentur Weimar, mit Wirkung vom 1. September 2008.

*Nachfolgend genannte Pastorinnen bzw. Pfarrer „z. A.“ wurden zu Pastorinnen bzw. Pfarrern „auf Lebenszeit“ berufen:*

- **Dr. Eveline Trowitzsch**, mit Wirkung vom 1. August 2008, Schulpastorin im Bereich Evangelischer Religionsunterricht in Weimar (drei Viertel Dienstauftrag) befristet für sechs Jahre, verbunden mit einem für drei Jahre befristeten Viertel Dienstauftrag in der Klinikseelsorge in der Sophienhausstiftung Weimar,
- **Frauke Bregas**, mit Wirkung vom 17. August 2008, Bad Liebenstein (viertel Dienstauftrag) in gemeinsamer Stellenteilung mit ihrem Ehemann und für die Dauer von sechs Jahren erweitert mit einem viertel Dienstauftrag in der Klinikseelsorge Bad Liebenstein,
- **Andreas Barth**, mit Wirkung vom 13. September 2008, Bad Frankenhausen I.

*Nachfolgend genannte Vikarinnen bzw. Vikare wurden in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pfarrer bzw. Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“) berufen:*

- **Dr. Esther-Maria Wedler**, mit Wirkung vom 1. Juli 2008, Projektstelle am Augustinerkloster Gotha,
- **Stephan Ebelt**, mit Wirkung vom 1. August 2008,

Pfarrstelle Gumperda (drei Viertel Dienstauftrag) verbunden mit der Projektstelle mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz in der Superintendentur Eisenberg (Viertel Dienstauftrag, befristet für drei Jahre),

- **Anne Brising**, mit Wirkung vom 1. September 2008, Projektstelle für Hochschularbeit in Jena.

*Das Kollegium des Kirchenamtes beurlaubte:*

- **Pastorin Angelika Jordan-Schön**, mit Wirkung vom 1. August 2008 für die Dauer von zwei Jahren aus familiären Gründen,
- **Pfarrer Matthias Zierold**, mit Wirkung vom 1. September 2008 für die Dauer von drei Jahren im dienstlichen Interesse, EKD-Auslandspfarrstelle in St. Petersburg.

*Das Kollegium des Kirchenamtes verlängert folgende Beurlaubung:*

- **Pfarrer z. A. Prof. Dr. Martin Steinhäuser**, die befristete Beurlaubung wird mit Wirkung vom 1. September 2008 an in eine unbefristete Beurlaubung im kirchlichen Interesse umgewandelt.

*Das Kollegium des Kirchenamtes gewährte folgender Pastorin Elternzeit:*

- **Claudia Romisch**, für die Zeit vom 27. Juli 2008 bis 30. Mai 2009.

*Nachfolgende Pastorinnen bzw. Pfarrer wurden in den Wartestand versetzt:*

- **Pastorin Anne-Katrin Weigel**, mit Wirkung vom 1. Mai 2008.

*Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:*

- **Oberpfarrerinnen Beate Kopf**, mit Wirkung vom 15. August 2008 (Übernahme in den Dienst der Landeskirche Hannovers ab 16. August 2008),
- **Pfarrer Dirk Sterzik**, mit Wirkung vom 31. August 2008 (Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ab 1. September 2008).

*In den Gastprobendienst wurde aufgenommen:*

- **Pastorin z. A. Esther Fauß**, ab 1. Juli 2008, Westeringel.

*In den Ruhestand werden/wurden versetzt:*

*Gemäß § 104 Abs. 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Abs. 1 PFErgG:*

- 30. September 2008, **Pfarrer Karlheinz Weber**, Eisenach I,
- 30. April 2009, **Rektor KR Jürgen Friedrich**, Marienstift Arnstadt.

*Gemäß § 104 Abs. 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Abs. 2 PFErgG:*

- 30. September 2008, **Pastorin Rosemarie Winterberg**, Illeben,
- 31. Oktober 2008, **Pfarrer Falk Blüthner**, Wölfis.

*Verstorben sind:*

- **Pfarrer i. R. Bernhard Roßner**  
geb.: 7. April 1928 in Gera  
gest.: 21. Juni 2008 in Berga/Elster  
zuletzt Pfarrer in Berga/Elster,
- **Pastorin i. R. Eva Wimmer-Gundermann**  
geb.: 7. Dezember 1962 in Jena  
gest.: 18. Juni 2008 in Halle  
zuletzt Pastorin in Berkach,

- **Pfarrer i. R. Gerhard Barth**  
geb.: 29. Oktober 1934 in Erfurt  
gest.: 26. Juni 2008 in Gierstädt  
zuletzt Pfarrer in Kleinfahner,
- **Pfarrvikar i. R. Ehrenfried Alberti**  
geb.: 21. Juli 1927 in Ellefeld  
gest.: 9. Juli 2008 in Gera  
zuletzt Pfarrvikar in Roben,
- **Pastorin Christine Ahr**  
geb.: 10. Februar 1948 in Gräfenwath  
gest.: 21. Juli 2008 in Remptendorf  
zuletzt Pastorin in Remptendorf.

Eisenach, den 15. September 2008  
(4002/15.09.)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

i. A. Dr. Kerstin Voigt  
Kirchenrätin

### **3. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

#### **1. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden**

**hier:** Kirchgemeinden Heygendorf, Kalbsrieth, Landgrafroda, Mönchpffiffel, Niederröblingen und Allstedt, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Heygendorf, Kalbsrieth, Landgrafroda, Mönchpffiffel, Niederröblingen und Allstedt, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 12. Januar 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Heygendorf, Kalbsrieth, Landgrafroda, Mönchpffiffel, Niederröblingen und Allstedt, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Allstedt.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 29. April 2008 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

#### **2. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden**

**hier:** Kirchgemeinden Billeben, Wiedermuth und Ebeleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Billeben, Wiedermuth und Ebeleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 12. Januar 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Billeben, Wiedermuth und Ebeleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ebeleben.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 23. Oktober 2007 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

#### **3. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden**

**hier:** Kirchgemeinden Oberroßla und Apolda, Superintendentur Apolda-Buttstädt

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Oberroßla und Apolda, Superintendentur Apolda-Buttstädt, hat die Kreissynode Apolda-Buttstädt am 13. Oktober 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Oberroßla und Apolda, Superintendentur Apolda-Buttstädt, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Apolda.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Apolda-Buttstädt am 29. April 2008 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

#### **4. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden**

**hier:** Kirchgemeinden Sondershausen-Berka und Sondershausen-Jecha, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Sondershausen-Berka und Sondershausen-Jecha, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 27. April 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Sondershausen-Berka und Sondershausen-Jecha, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Sondershausen-Jecha/Berka.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 23. Oktober 2007 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### 5. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Rositz, Kriebitzsch, Monstab und Oberlödla, Superintendentur Altenburger Land

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Rositz, Kriebitzsch, Monstab und Oberlödla, Superintendentur Altenburger Land, hat die Kreissynode Altenburger Land am 18. September 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Rositz, Kriebitzsch, Monstab und Oberlödla, Superintendentur Altenburger Land, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rositz.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Altenburger Land am 27. November 2007 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### 6. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Pölzig, Hirschfeld-Bethenhausen, Söllnitz, Wernsdorf, Brahmenau und Zschippach, Superintendentur Gera

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Pölzig, Hirschfeld-Bethenhausen, Söllnitz, Wernsdorf, Brahmenau und Zschippach, Superintendentur Gera, hat die Kreissynode Gera am 22. März 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Pölzig, Hirschfeld-Bethenhausen, Söllnitz, Wernsdorf, Brahmenau und Zschippach, Superintendentur Gera, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pölzig.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Gera am 23. Oktober 2007 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### 7. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Obergrunstedt und Niedergrunstedt, Superintendentur Weimar

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Obergrunstedt und Niedergrunstedt, Superintendentur Weimar, hat die Kreissynode Weimar am 3. November 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Obergrunstedt und Niedergrunstedt, Superintendentur Weimar, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Niedergrunstedt.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Weimar am 7. Januar 2008 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### 8. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Trebra und Niederbösa, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Trebra und Niederbösa, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-

Sondershausen am 12. Januar 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Trebra und Niederbösa, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Trebra-Niederbösa.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 7. Januar 2008 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--	-------------------------------------

### 9. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Oberspier, Niederspier, Hohenebra und Thalebra, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Oberspier, Niederspier, Hohenebra und Thalebra, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 27. April 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Oberspier, Niederspier, Hohenebra und Thalebra, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 27. April 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oberspier.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 7. Januar 2008 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--	-------------------------------------

### 10. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Großbrüchter und Kleinbrüchter, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Großbrüchter und Kleinbrüchter, Superintendentur Bad Fran-

kenhausen-Sondershausen, hat die Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 12. Januar 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Großbrüchter und Kleinbrüchter, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großbrüchter/Kleinbrüchter.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen am 27. November 2007 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--	-------------------------------------

### 11. Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier:** Kirchgemeinden Tiefengruben und Bad Berka, Superintendentur Weimar

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Tiefengruben und Bad Berka, Superintendentur Weimar, hat die Kreissynode Weimar am 3. November 2007 gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Tiefengruben und Bad Berka, Superintendentur Weimar, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Berka.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat den Beschluss der Kreissynode Weimar am 7. Januar 2008 genehmigt.

Eisenach, den 18. September 2008  
(1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin
--	-------------------------------------

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

20 JAHRE **HKD**  
1988 – 2008

## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 25,0	%
• Citroën:	15,0 - 32,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	15,0 - 23,0	%
• Opel:	10,0 - 30,0	%
• Peugeot:	14,0 - 29,0	%
• Renault:	16,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	16,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder bei [Nicole.Ankele@hkd.de](mailto:Nicole.Ankele@hkd.de), Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Dienstwagen  
und dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!

Fordern Sie  
einfach Ihren  
kostenlosen HKD-  
Bezugsschein  
an!



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)